

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Zug

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 24. April 1984

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Die geltende Gemeindeordnung ist von den Stimmbürgern am 1. April 1962 und vom Regierungsrat am 15. Mai 1962 genehmigt worden. Sie wurde im Zusammenhang mit der Einführung der a.o. Gemeindeorganisation auf den 1. Januar 1963 erlassen. Die erste Sitzung des Grossen Gemeinderates fand am 1. Februar 1963 im Kantonsratssaal statt. Sie wurde vom damaligen Stadtpräsidenten R. Wiesendanger eröffnet. Erster Präsident des Grossen Gemeinderates war Dr. J. Niederberger.

Gemeindeordnung und Geschäftsordnung haben sich gut bewährt. Anlass zu einer Teilrevision gibt insbesondere das neue Gemeindegesetz, welches auf den 1.1.1982 in Kraft getreten ist. Von der Geschäftsprüfungskommission wurde eine Anpassung der Finanzkompetenzen beantragt. Ferner erweist sich in Berücksichtigung der Zunahme der Zahl der Stimmberechtigten eine angemessene Erhöhung der Stimmenzahlen bei Referendum und Initiative als gerechtfertigt. Es wurde darauf verzichtet, redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Ziel und Zweck der Revision ist es, jene Änderungen und Ergänzungen zu machen, die durch andere gesetzliche Erlasse bedingt sind oder sich durch geänderte Verhältnisse aufdrängen. Die bisherige Systematik wird beibehalten.

II.

Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen die Änderungsanträge. Die Änderungen sind unterstrichen oder durchstrichen. Anschliessend folgt, soweit es notwendig ist, eine kurze Begründung.

Paragraph

Jetziger Wortlaut

- Zum Ingress

Die Einwohnergemeinde,
gestützt auf die §§ 1 und 3 des Gesetzes betr. die Ein-
führung der außerordentlichen Gemeindeorganisation
vom 5. Mai 1960,

beschließt:

Aenderungsantrag

Der Grosse Gemeinderat
gestützt auf § 3 des Gemeindegesetzes
vom 4. Sept. 1980

b e s c h l i e s s t :

Begründung:

Das Gesetz betreffend die Einführung der
ausserordentlichen Gemeindeorganisation
vom 5.5.1960, auf welches sich die Ge-
meindeordnung abstützt, ist durch das
neue Gemeindegesetz aufgehoben und er-
setzt worden.

- Neu § 2 bis
Ausstandspflicht

§ 57 Geschäftsordnung

Ausstand

§ 57

Mitglieder des Grossen Gemeinderates, die bei
einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder
mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie
oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt
oder verschwägert sind, haben in Ausstand zu treten.

Die Ausstandspflicht beschränkt sich auf Beratungs-
gegenstände,

1. bei denen das Ratsmitglied oder seine Verwandten
Vertragspartei gegenüber der Gemeinde sind,
2. die unmittelbar und in besonderer Weise nur die
Person der Vorgenannten betreffen,
3. bei denen das betreffende Ratsmitglied die rech-
liche Vertretung des an solchen Geschäften Betei-
ligten übernommen hat.

Die Ausstandspflicht besteht auch für die mit der
Geschäftsführung und Vertretung beauftragten Mit-
glieder der Verwaltung oder des Vorstandes eines Ver-
eins, einer Stiftung, einer Aktiengesellschaft, einer Ge-
nossenschaft oder einer andern Körperschaft, die Ver-
tragsparteien gegenüber der Stadt bei einem bestimm-
ten Beratungsgegenstand sind.

Die Ausstandspflicht besteht nicht für die einfachen
Mitglieder solcher Vereine oder Gesellschaften und
gleichfalls nicht, wenn es sich um allgemeine Regelun-
gen und nicht die einzelne juristische Person besonders
betreffende Geschäfte handelt.

Die Ausstandspflicht erstreckt sich ausschließlich
auf die Abstimmung. Der Ausstandspflichtige darf sich
dagegen an den Beratungen beteiligen, hat hingegen zu
Beginn seines Votums auf seine Ausstandspflicht hin-
zuweisen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Rat über die Aus-
standspflicht

Abs. 1, 2, 3 und 4 unverändert.

Abs. 5

Wenn die Ausstandspflicht trifft, darf
sich bei der Beratung und der Ab-
stimmung nicht beteiligen. In Kom-
missionen hat der Ausstandspflichtige das
Beratungszimmer zu verlassen.

Abs. 6 unverändert

Nach § 10 Abs. 3 GG ist die Ausstands-
pflicht in der GO zu regeln. Bei der
Teilrevision der Geschäftsordnung ist
§ 57 zu streichen.

Das öffentliche Wohl verlangt eine
objektive, von persönlichem Interesse
unabhängige Willensbildung. Es darf
niemand in einem Geschäft mitwirken,
dem er nicht unbefangen gegenübersteht.
Ein persönliches Interesse liegt immer
dann vor, wenn die Wirkung eines Be-
schlusses den Beteiligten mehr trifft
als die anderen. Die bisherige Be-
stimmung, wonach der Ausstandspflichtige
sich an den Beratungen beteiligen darf,
vermag der Bedeutung der Ausstandspflicht
nicht gerecht zu werden. Die Vorschrift,
wonach Behördenmitglieder an der Be-
ratung und Beschlussfassung über die
persönlich interessierenden Angelegen-
heiten nicht teilnehmen dürfen, ist ein
fundamentaler Grundsatz, der unmittel-
bar durch Art. 4 BV gewährleistet wird.

Für die übrigen Mitglieder von Gemeinde-
behörden und Kommissionen sowie für Ge-
meindebeamte und -angestellte gilt für
die Ausstandspflicht § 10 des GG.

Jetziger Wortlaut

§ 4

Umwahlen Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt durch die Urne:

1. den Grossen Gemeinderat,
2. den Stadtrat,
3. den Stadtpräsidenten,
4. den Stadtschreiber,
5. die Rechnungskommission,
6. den Präsidenten der Rechnungskommission,
7. den Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter.

Die Wahlen in den Grossen Gemeinderat, in den Stadtrat und in die Rechnungskommission sind nach dem proportionalen Wahlverfahren, jene des Stadtpräsidenten, des Stadtschreibers, des Präsidenten der Rechnungskommission sowie des Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreters nach Maßgabe der absoluten Mehrs durchzuführen.

Aenderungsantrag

Begründung

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt durch die Urne:

1. - 4. unverändert
5. die Rechnungsprüfungskommission
6. den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission
7. den Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter.

Die Wahlen in den Grossen Gemeinderat, in den Stadtrat und in die Rechnungsprüfungskommission sind nach dem proportionalen Wahlverfahren, jene des Stadtpräsidenten, des Stadtschreibers und des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission sowie des Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreters nach Massgabe des absoluten Mehrs durchzuführen.

Im Gemeindegesetz wird die Rechnungs-kommission neu als Rechnungsprüfungs-kommission bezeichnet.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 EGzSchKG sind der Betreibungsbeamte und dessen Stellvertreter nicht mehr von der Gemeindeversammlung, sondern vom Gemeinderat zu wählen (1969).

Paragraph

- Zu § 5

Urnensab-
stimmungen
a) obligatori-
sches Re-
ferendum

Jetziger Wortlaut

§ 5

Der Abstimmung durch die Urne unterliegen:

1. Erlaß und Abänderung der Gemeindeordnung.
2. Veränderungen des Gemeindegebietes, wenn sie sich auf bewohnte Gebiete erstrecken,
3. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, die jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 50 000.-- oder einmalige Ausgaben von über Fr. 1 000 000.-- oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen bedingen,
4. Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Übernahme von Aktien, Genossenschaftsanteilen usw. im Betrage von mehr als Fr. 500 000.--,
5. Eingehung von Bürgschaften oder Leistung von Kautionen durch die Gemeinde im Betrage von über Fr. 500 000.--,
6. Initiativen von Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten, soweit für deren Erledigung weder der Stadtrat noch der Grosse Gemeinderat zuständig ist.

Aenderungsantrag

Der Abstimmung durch die Urne unterliegen:

1. unverändert.
2. Aenderungen der Gemeindegrenzen, sofern es sich nicht um kleine Grenzberreinigungen handelt.
3. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, die einmalige Ausgaben über Fr. 3'000'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 200'000.-- oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen bedingen.
4. ~~Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Übernahme von Aktien, Genossenschaftsanteilen usw. im Betrage von mehr als Fr. 500'000.--,~~
5. ~~Eingehung von Bürgschaften oder Leistung von Kautionen durch die Gemeinde im Betrage von über Fr. 500'000.--,~~
4. bisherige Ziff. 6 unverändert.

Begründung

Die §§ 5 - 7 sowie 25 und 28 gehören inhaltlich zusammen. Es geht um die Neufestsetzung der finanziellen Kompetenzen des Stadtrates und Grossen Gemeinderates sowie der Limiten für fakultatives und obligatorisches Referendum. In der beigelegten Tabelle sind die bisherigen und neu vorgesehenen Zuständigkeiten übersichtlich dargestellt.

Bei Ziffer 2 wird der Wortlaut des Gemeindegesetzes übernommen (§ 109 Ziff. 2).

Bei Ziffer 3 erfolgt die Erhöhung der finanziellen Zuständigkeit, wie sie in der genannten Tabelle beantragt wird.

Für die Erhöhung sind folgende Gründe massgebend:

- Anpassung an die Geldwertentwertung, welche seit 1963 rund 145 % ausmacht.
- Berücksichtigung der weiteren Teuerung. Eine automatische indexgebundene Anpassung ist aus Gründen der Uebersichtlichkeit abzulehnen.
- Die Erfahrung zeigt, dass kein Interesse an häufigen Volksabstimmungen besteht. Die Limite für das obligatorische Referendum ist daher hoch anzusetzen. Bei umstrittenen Vorlagen kann das fakultative Referendum ergriffen werden.

Für Beschlüsse gemäss Ziff. 4 und 5 gilt ebenfalls Ziffer 3. Es rechtfertigt sich, die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates zu erhöhen. Bei umstrittenen Vorlagen besteht die Möglichkeit, das Referendum zu ergreifen. Zudem kann ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Grossen Gemeinderates die Durchführung einer Urnenabstimmung beschliessen.

Paragraph

- Zu § 6

b) fakultatives Referendum

§ 6

Urnenabstimmungen finden, vorbehaltlich § 5, ferner statt über die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, für die das Gemeindegesetz oder andere Gesetze die Gemeindeversammlung als zuständig erklären, wenn:

1. ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Grossen Gemeinderates nach der Schlußabstimmung dies beschließt, oder
2. binnen 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses wenigstens 300 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung der Urnenabstimmung einreichen. Die Stadtkanzlei prüft die Unterschriften auf ihre Gültigkeit.

Jetziger Wortlaut

Aenderungsantrag

Die allq. verbindlichen Beschlüsse, die Ausgabenbeschlüsse des Grossen Gemeinderates sowie die Beschlüsse, für welche das Gemeindegesetz oder andere Gesetze die Gemeindeversammlung als zuständig erklären, unterstehen vorbehaltlich der §§ 5 und 7 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn:

1. unverändert
2. binnen 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses wenigstens 500 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung der Urnenabstimmung einreichen. Die Stadtkanzlei prüft die Unterschriften auf ihre Gültigkeit.

Begründung

Abs. 1 Satz 1 wird angepasst an die Formulierung im neuen GG (§ 110).
Die Heraufsetzung der Stimmzahl von 300 auf 500 kann als bescheidene Erhöhung bezeichnet werden. In Prozenten ausgedrückt macht dies 66,6 % aus. Seit Einführung der a.O. Gemeindeorganisation nahm die Zahl der Stimmberechtigten von ca. 5'400 auf ca. 14'200 zu, was eine Erhöhung um 163 % ergibt (1971 Einführung des Frauenstimmrechtes). Bei einer verhältnismässigen Angleichung müsste die Stimmzahl auf 800 (789) erhöht werden. In den Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat kann ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten eine Urnenabstimmung verlangen (§ 66 GG). Für die Gemeinde Zug ergäbe sich darnach eine erforderliche Stimmzahl von über 700. Im Bund ist die Unterschriftenzahl für das Referendum im Jahre 1977 von 30'000 auf 50'000 erhöht worden.

Paragraphe

Jetziger Wortlaut

Aenderungsantrag

Begründung

- Zu § 7

§ 7

c) Ausschluß des Referendums
Folgende Geschäfte des Großen Gemeinderates können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- Kraft Gesetz
1. die Festsetzung des Voranschlages,
 2. die Abnahme der Jahresrechnung,
 3. diejenigen besonderen Krediterteilungen, die durch gesetzliche Bestimmungen und durch Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten bedingt sind,
 4. die Wahlen,
 5. diejenigen Finanzbeschlüsse des Großen Gemeinderates gemäß § 25, Ziffer 8-11, soweit diese bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000.-- und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 10'000.-- nicht überschreiten,
 6. Beschlüsse des Großen Gemeinderates formeller Natur, wie über die Anordnung einer Urnenabstimmung, Vertragungen, Art der Behandlung der Geschäfte,
 7. Beschlüsse, durch die das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrates abgelehnt wird,
 8. Motionen, Postulate und Interpellationen.
- Kraft Gemeindeordnung

Folgende Geschäfte des Großen Gemeinderates können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. und 2 unverändert.
3. diejenigen besonderen Krediterteilungen, die durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Beschlüsse des Großen Gemeinderates oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten bedingt sind,
4. unverändert.
5. diejenigen Finanzbeschlüsse des Großen Gemeinderates
 - gemäß § 25 Ziff. 8, soweit diese bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000.-- und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 30'000.-- nicht überschreiten;
 - gemäß § 25 Ziff. 9, soweit diese den Betrag von Fr. 200'000.-- nicht überschreiten;
 - gemäß § 25 Ziff. 10, soweit diese den Betrag von Fr. 100'000.-- nicht überschreiten;
 - gemäß § 25 Ziff. 11 a, soweit diese den Betrag von Fr. 300'000.-- nicht überschreiten;
 - gemäß § 25 Ziff. 11 b, soweit diese den Betrag von Fr. 1,5 Mio nicht überschreiten.

6. - 8. unverändert.

Bei Ziffer 3 sind auch Beschlüsse des Großen Gemeinderates anzuführen.
Bei Ziffer 5 erfolgt die Anpassung der Beträge, wie sie in der beigelegten Aufstellung über die Neuregelung der Finanzkompetenzen beantragt wird.

Paragraph	Jetziger Wortlaut	Aenderungsantrag	Begründung
- Zu § 9	Initiative Veranstaltungen § 9 Die Initiative in Gemeindeangelegenheiten besteht in dem Recht, eine Abstimmung zu verlangen über die Anbahnung neuer Gemeindeaufgaben, über die Ergänzung und Änderung der Gemeindeordnung und der allgemein verbindlichen Gemeindefestsetzungen, sowie über die Aufhebung der außerordentlichen Gemeindeorganisation. Solche Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.	<u>Die Initiative besteht im Recht, Vorschläge für die Uebernahme neuer Gemeindeaufgaben und für die Ergänzung und Änderung der Gemeindeordnung und der allgemein verbindlichen Reglemente einzureichen.</u> <u>Die Initiative kann in der Form der einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.</u> <u>Zulässig sind die Plural- und die Einzelinitiative.</u> <u>Die Initiativen sind bei der Stadtkanzlei z.H. des Grossen Gemeinderates einzureichen.</u>	Im neuen Gemeindegesetz ist in den §§ 113 - 116 das Initiativrecht geregelt. Neben der bisherigen Initiative, welche eine Pluralinitiative darstellt (eine gewisse Anzahl Personen kann eine Initiative einreichen), wird neu eine Einzelinitiative eingeführt. Darnach kann jeder Stimmberechtigte eine Initiative i.S. von § 113 Gemeindegesetz einreichen. Die §§ 9 und 10 der Gemeindeordnung sind an die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes anzupassen.

Paragraph	Jetziger Wortlaut	Aenderungsantrag	Begründung
- Zu § 10 Abs. 1	§ 10 Ein Initiativbegehren ist von mindestens 500 stimmberechtigten Einwohnern der Stadtkanzlei zuhanden des Großen Gemeinderates einzureichen. Die Stadtkanzlei prüft die Unterschriften auf ihre Gültigkeit. b) Behandlung und Abstimmung	<u>Die Pluralinitiative muss mindestens 800 Unterschriften von stimmberechtigten Einwohnern aufweisen.</u> <u>Die Sammelfrist beträgt sechs Monate nach Eröffnung der Unterschriftensammlung. Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Stadtkanzlei unter gleichzeitiger Hinterlegung des Initiativtextes anzugeben.</u> <u>Der Initiativbogen hat folgende Angaben zu enthalten:</u> a) <u>politische Gemeinde</u> b) <u>Wortlaut der Initiative</u> c) <u>vorbehaltlose Rückzugsklausel</u> d) <u>das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung</u> e) <u>Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht</u> f) <u>Namen und Adresse von mindestens drei Urhebern der Initiative (Initiativkomitee).</u> <u>Die Stadtkanzlei prüft die Unterschriften auf ihre Gültigkeit.</u>	Die Heraufsetzung der Stimmzahl von 500 auf 800 entspricht einer berechtigten Forderung. Es handelt sich um eine Erhöhung von 60 %, während die Zahl der Stimmberechtigten seit 1963 um 163 % zugenommen hat. Bei einer proportionalen Anpassung müsste das Quorum auf 1'300 (1'315) erhöht werden. Ohne Zweifel ist es erwünscht und dienlich, die Angaben, welche ein Initiativbogen zu enthalten hat, anzuführen. Die Anforderungen wurden analog den Vorschriften, wie sie im Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dez. 1976 für die Initiative enthalten sind, festgelegt. Abs. 2, 3 und 4 werden neu § 10 bis.

Paragraph	Jetziger Wortlaut	Aenderungsantrag	Begründung
- Zu § 10 Abs. 2, 3 und 4	4) Behand- lung und Übun. § 10 Ein Initiativebegehren ist innerhalb von 600 Tagen berechtigten Einwohnern der Stadtkanzlei zuhanden des Grossen Gemeinderates einzureichen. Die Stadt- kanzlei ist die Unterrichtsform auf ihre Eignigkeit. Fällt die Beschlussfassung über den Gegenstand der Initiative in die Zuständigkeit des Grossen Gemein- derates oder des Stadtrates, so kann der Große Gemein- derat das Initiativebegehren zum Beschluß erheben. In diesem Falle unterbleibt die Urnenabstimmung. Stimmt hingegen der Große Gemeinderat der Initia- tive nicht zu, so muß sie den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet werden. Fällt die Beschlussfassung über den Gegenstand der Initiative in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, so kann der Große Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung beantragen. In beiden Fällen kann der Große Gemeinderat einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleich- zeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unter- breiten. Die Abstimmung ist innerhalb 6 Monaten nach Einreichung der Initiative bei der Stadtkanzlei durch- zuführen.	Abs. 2 und 3 unverändert, neu Abs. 1 u. 2 Abs. 4, Satz 1, neu Abs. 3 In beiden Fällen kann der Grosse Gemeinde- rat einen Gegenvorschlag als Variante i.S. von § 67 GG ausarbeiten und diesen gleich- zeitig mit der Initiative der Urnenab- stimmung unterbreiten. Abs. 4, Satz 2, neu Abs. 4 Die Abstimmung ist in der Regel innert sechs Monaten nach Einreichung der Initiative bei der Stadtkanzlei durch- zuführen.	Es handelt sich um eine Anpassung gemäss § 114 GG. Die neue Vorschrift erlaubt, auf kantonale und eidgenössische Ab- stimmungstermine Rücksicht zu nehmen und die gemeindlichen Abstimmungen auf diese Abstimmungsdaten zu ver- legen.
- neu § 10 ter Einzelinitiative		Jeder Stimmberechtigte kann eine Einzel- initiative einreichen. Es gelten die Vorschriften gemäss § 115 GG.	Es handelt sich um eine Anpassung an das Gemeindegesetz.

Paragraph	Jetziger Wortlaut	Aenderungsantrag	Begründung
- Zu § 12	Wahlen und Abstimmungen a) Anordnung § 12 Soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, setzt der Stadtrat die Wahl- und Abstimmungstage fest und trifft die nötigen Vorbereitungen. Alle Geschäfte, welche dem obligatorischen Referendum unterliegen, sowie jene Geschäfte des Grossen Gemeinderates, wofür das Referendum verlangt worden ist, sind innerhalb 3 Monaten seit der Beschlussfassung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.	Abs. 1 unverändert.	Die neue Fassung soll erlauben, eine gemeindliche Abstimmung mit einem kantonalen oder eidgenössischen Urnengang auch dann zusammenlegen zu können, wenn die dreimonatige Frist nicht genau eingehalten wird.
- Zu § 24	Geschäftsprüfungskommission § 24 Zur Vorberatung der Voranschläge und Verwaltungsbereiche sowie zur Begutachtung von Geschäften finanzieller Natur wählt der Große Gemeinderat für jede Amtsdauer aus seiner Mitte eine aus 7 Mitgliedern bestehende Geschäftsprüfungskommission. Die auf Grund des Gemeindegesetzes der Rechnungsprüfungskommission übertragenen Befugnisse bleiben dieser gewahrt. Sie erstattet ihren Bericht und Antrag dem Stadtrat zu Händen des Grossen Gemeinderates.	Abs. 1 unverändert.	Die auf Grund des Gemeindegesetzes der Rechnungsprüfungskommission übertragenen Befugnisse bleiben dieser gewahrt. Sie erstattet ihren Bericht und Antrag dem Stadtrat zu Händen des Grossen Gemeinderates. Die Rechnungsprüfungskommission wird neu Rechnungsprüfungskommission genannt.
- Neu § 24 bis Bau- und Planungskommission		Für jede Amtsdauer wählt der Grosse Gemeinderat eine Bau- und Planungskommission. Die Bau- und Planungskommission prüft und begutachtet alle Bau- und Planungsvorlagen.	Es rechtfertigt sich, die Bau und Planungskommission in der Gemeindeordnung ausdrücklich zu erwähnen.

Paragraph	Jetziger Wortlaut	Aenderungsantrag	Begründung
- Zu § 25	Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: 1. der Erlaß seiner Geschäftsordnung im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindeordnung, 2. die Beschlußfassung über alle Geschäfte, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, 3. die Festsetzung des Voranschlags und des Steuerfußes, 4. die Abnahme der Jahresrechnung und des Verwaltungsbereiches, 5. der Erlaß des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals, 6. der Erlaß von allgemein verbindlichen Reglementen, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungsrates, 7. die Schaffung des Vollamtes für einzelne oder alle Mitglieder des Stadtrates, 8. die Beschlußfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 1 000 000.-- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 500 000.--, 9. die Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Übernahme von Aktien, Genossenschaftanteilen, usw. im Betrage bis Fr. 500 000.--, 10. die Eingehung von Bürgschaften oder die Leistung von Kauttionen durch die Gemeinde in Beträgen bis zu Fr. 500 000.--, 11. Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften bis Fr. 1 000 000.-- im Einzelfall, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungsrates,	Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: 1. unverändert. 2. Die Beschlußfassung über alle Geschäfte - die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen; - die nicht dem Referendum unterstehen und nicht in die ausschliessliche Kompetenz des Stadtrates fallen. 3. - 7. unverändert. 8. Die Beschlußfassung über einmalige Ausgaben über Fr. 50'000.-- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 20'000.--.	Es geht um die Anpassung der Beträge, wie sie in der beigelegten Tabelle über die Neuregelung der Finanzkompetenzen beantragt wird. Im einzelnen erwähnen wir dazu folgendes: - Ziff. 2 bedarf in dem Sinne der Ergänzung, als der Grosse Gemeinderat auch über jene Geschäfte beschliesst, für die er ausschliesslich zuständig ist. - Bei den Ziffern 8 - 11 sind die Formulierungen "Ausgaben bis Fr. 1'000'000.--", "bis Fr. 50'000.--" usw. missverständlich. Der Grosse Gemeinderat kann über höhere Beträge beschliessen. In der neuen Formulierung wird diese Unklarheit beseitigt. Ob diese Beschlüsse dem fakultativen oder obligatorischen Referendum oder keinem Referendum unterstehen, wird in den §§ 5 - 7 geregelt. - Neu aufgenommen wird unter Ziffer 8 bis die Kompetenz über Ausgaben für Unterhalt von Liegenschaften, Ersatz von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, wobei der Stadtrat bis zu Fr. 500'000.-- und der Grosse Gemeinderat ab Fr. 500'000.-- zuständig ist. Da es sich um gebundene Ausgaben handelt, drängt sich diese Regelung im Interesse einer rationalen Verwaltung auf. Diese Ausgaben sind aus dem Budget ersichtlich. - Ziffer 9, welche die Gründung von oder die Beteiligung an privaten Organisationen usw. betrifft, wird klarer umschrieben und an Ziffer 8 von § 69 des Gemeindegesetzes angepasst.
		8 bis. Die Beschlußfassung über Ausgaben für den Unterhalt von Liegenschaften und Ersatz von Geräten, Maschinen sowie Fahrzeugen im Betrage über Fr. 500'000.-- im Einzelfall. 9. Die Beschlußfassung über die - Errichtung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbände usw., die Beteiligung an solchen oder die Gewährung von Darlehen an solche. - Errichtung von privatrechtlichen Unternehmen, Stiftungen, Organisationen usw., die Beteiligung an solchen oder die Gewährung von Darlehen an solche. wenn es dabei um Beträge über Fr. 100'000.-- geht. 10. die Eingehung von Bürgschaften oder die Leistung von Kauttionen im Betrage über Fr. 50'000.--.	

Paragraph

Fortsetzung
zu § 25

Jetziger Wortlaut

12. die Einführung oder Aufhebung von Gemeindesteuern,
13. die Annahme von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen oder Auflagen,
14. die Festsetzung der Bebauungspläne und Bauordnungen, sowie der Baulinien öffentlicher Straßen und Plätze,
15. die Erteilung von Prozessvollmachten,
16. die Stellungnahme zu Initiativbegehren und die Behandlung von Motionen, Postulaten und Interpellationen,
17. die Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung,
18. die Beschlußfassung über Gegenstände, welche der Stadtrat, obwohl in seine abschließende Zuständigkeit fallend, dem Großen Gemeinderat zum Entscheid vortragt,
19. die Beschlußfassung über alle andern, durch die Gesetzgebung der Gemeindeverwaltung zugewiesenen Geschäfte, soweit das Gesetz oder die Gemeindeordnung diese nicht einer Urnenabstimmung vorbehält.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtrates gemäß § 28.

Aenderungsantrag

11. a) Verkauf von Liegenschaften oder Einräumung von Baurechten oder anderen beschränkt dinglichen Rechten im Betrage über Fr. 200'000.-- im Einzelfall, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierendes.
- b) Ankauf oder Tausch von Liegenschaften oder Erwerb von Baurechten oder anderen beschränkt dinglichen Rechten im Betrage über Fr. 1'000'000.-- im Einzelfall, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierendes.
12. und 13. unverändert.
14. Erlass, Aenderung und Aufhebung von Bauvorschriften, Zonenplan, Bebauungsplänen, Baulinien- und Strassenplänen.
15. Erteilung von Prozessvollmachten an den Stadtrat zur gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen der Gemeinde im Streitwert über Fr. 100'000.--.

16. - 19. unverändert.
Abs. 2: unverändert

Begründung

- In Ziffer 11 wird neu zwischen dem Verkauf und dem Kauf und Tausch von Land unterschieden und es werden die Kompetenzen für den Verkauf von Land niedriger angesetzt. Verträge über den Verkauf von Land unterliegen bei einem Kaufpreis über Fr. 300'000.-- dem fakultativen Referendum, während bei Verträgen über den Erwerb und den Tausch von Land das fakultative Referendum erst bei einem Preis von über Fr. 1,5 Millionen ergriffen werden kann. Mit dieser Regelung kommt die Auffassung zum Ausdruck, dass die Einwohnergemeinde Zug Land nur in Ausnahmefällen veräußern soll. Die Genehmigung des Regierungsrates beim Kauf oder Verkauf von Land wird in § 36 GG nicht mehr verlangt.
- Ziffer 14 handelt von der Kompetenz über den Erlass von Bauvorschriften. Diese Bestimmung ist an das neue kant. Baugesetz vom 18. Mai 1967 anzupassen. Das bis zum 31.12.1967 geltende kant. Baugesetz für die Stadtgemeinde Zug vom 27.11.1923 wurde aufgehoben.
- Zu Ziffer 15 ist festzuhalten, dass der Grosse Gemeinderat mit Beschluss vom 26.1.1982 dem Stadtrat die generelle Vollmacht zur Anhebung von zivilrechtlichen Klagen bis zu einem Streitwert von Fr. 15'000.-- erteilt hat. Wir halten es für zweckmässig, diese Kompetenz des Stadtrates bis zu einem Streitwert von Fr. 100'000.-- zu erhöhen. Bei einem Streitwert über Fr. 100'000.-- ist die Ermächtigung des Grossen Gemeinderates einzuholen.

Paragraph	Jetziger Wortlaut	Aenderungsantrag	Begründung
- Zu § 27 Zusammensetzung	§ 27 Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten und wenigstens 4 weiteren Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Dem Stadtpräsidenten kommt nebst der Leitung der ihm zugewiesenen Verwaltungsabteilung zu: 1. die Geschäftsführung und die allgemeine Aufsicht über die Stadtverwaltung. 2. die Vertretung des Stadtrates nach außen, 3. die Pflege der allgemeinen Interessen der Stadt, insbesondere der kulturellen Belange.	Mitgliederzahl Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten und wenigstens 4 weiteren Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Dem Stadtpräsidenten kommen nebst den Befugnissen gemäss Gemeindegesetz folgende Aufgaben zu: 1. unverändert 2. unverändert 3. unverändert	Eine Erhöhung der Mitgliederzahl des Stadtrates von 5 auf 7 drängt sich weder politisch noch sachlich auf. Die bisherige Mitgliederzahl ist daher beizubehalten. Bei den Aufgaben des Stadtpräsidenten wird zusätzlich auf die Befugnisse gemäss dem neuen Gemeindegesetz hingewiesen.

Paragraph

Jetziger Wortlaut

Aenderungsantrag

Begründung

- Zu § 28

§ 28

Dem Sindrat stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. die Ausführung der ihm durch die Bundes- und Kantonsgesetzgebung übertragenen Aufgaben und den Aufträge der Behörden des Bundes und des Kantons,
2. der Vollzug von rechtskräftigen Beschlüssen des Grossen Gemeinderates und von Entscheidungen der Urnenabstimmung, soweit nicht andere Behörden damit beauftragt sind,
3. die Beorgung aller Gemeindeangelegenheiten nach den Vorschriften des Gemeindegsetzes und anderer Gesetze, soweit nicht die Beschlußfassung einer andern Behörde zusteht,
4. die Vertretung der Gemeinde nach außen,
5. die Vorbereitung aller an den Grossen Gemeinderat zu unterbreitenden Geschäfte und Antragstellung an den Grossen Gemeinderat und an die Gesamtheit der Stimmberechtigten,

6. die Vorlage von Voranschlag, Jahresrechnung und Verwaltungsbericht an den Grossen Gemeinderat,
7. der Erlaß von nicht allgemein verbindlichen Verordnungen sowie der Erlaß von Dienstabweisungen für die ihm unterstellten Gemeindefunktionäre,
8. die Beschlußfassung über einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, bis auf Fr. 25 000.— im Einzelfall, über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5 000.—, sowie über alle Ausgaben ohne Begrenzung, welche die zwingende Folge von gesetzlichen Vorschriften oder früheren Beschlüssen der Gemeinde oder des Grossen Gemeinderates darstellen,
9. die Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Übernahme von Aktien, Genossenschaftsanteilen, usw. im Betrage bis zu Fr. 50 000.—,
10. Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften bis auf Fr. 100 000.— im Einzelfall, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungsrates,

Dem Stadtrat stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. - 5 unverändert.
6. die Vorlage von Voranschlag, Jahresrechnung und Verwaltungsbericht sowie des Finanzplanes (zur Kenntnisnahme) an den Grossen Gemeinderat.
7. unverändert.
8. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, bis auf Fr. 50'000.-- im Einzelfall, über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- sowie über alle Ausgaben ohne Begrenzung, welche die zwingende Folge von gesetzlichen Vorschriften oder früheren Beschlüssen der Gemeinde oder des Grossen Gemeinderates darstellen,
9. die Beschlussfassung über
 - die Errichtung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbände usw., die Beteiligung an solchen oder die Gewährung von Darlehen an solche,
 - die Errichtung privatrechtlicher Unternehmungen, Stiftungen, Organisationen usw., die Beteiligung an solchen oder die Gewährung von Darlehen an solche, wenn es um einen Betrag bis zu Fr. 100'000.-- geht.

10. a) Verkauf von Liegenschaften oder die Erräumung von Baurechten oder anderen beschränkten dinglichen Rechten im Betrage bis zu Fr. 200'000.-- im Einzelfall, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungsrates.

b) Ankauf oder Tausch von Liegenschaften der Erwerb von Baurechten oder anderen beschränkten dinglichen Rechten im Betrage bis zu Fr. 1'000'000.-- im Einzelfall, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungsrates.

Zu den Aenderungsanträgen führen wir folgendes aus:

- In Ziffer 6 ist festzuhalten, dass gemäss dem neuen Finanzhaushaltsgesetz der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat periodisch einen Finanzplan zur Kenntnisnahme vorzulegen hat. Es gilt analog § 40 des neuen Finanzhaushaltsgesetzes.
- Bei den Ziffern 8 - 10 erfolgt die Erhöhung der Beträge, wie sie in der beigelegten Tabelle über die Neuordnung der Finanzkompetenzen beantragt wird. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 25, welche analog gelten.

Paragraph

Jetziger Wortlaut

Aenderungsantrag

Begründung

Fortsetzung
zu § 28

11. Schenkungen im Betrage bis zu Fr. 5000.-- im Einzelfall,
12. die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen gemeindlichen Ämtern,
13. die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen der Gemeindefunktionäre innerhalb des Besoldungsreglements,
14. die Wahl der Beamten und Lehrer, sowie die Wahl des Weibels und die Anstellung der andern Gemeindefunktionäre,
15. die Wahl der nach der Gesetzgebung vom Stadtrat zu bestellenden Kommissionen, sowie die Wahl von beratenden Kommissionen,
16. die Beschlußfassung über alle durch die Gesetzgebung dem Stadtrat zugewiesenen Geschäfte,
17. die Beschlußfassung über alle Geschäfte, die nicht andern Organen der Gemeinde übertragen sind.

11. Schenkungen im Betrage bis zu Fr. 5'000.-- im Einzelfall.

Die Eingehung von Bürgschaften oder die Leistung von Kautionen bis zu Fr. 50'000.--

12. - 17. unverändert.

18. Die Beschlussfassung über Ausgaben für den Unterhalt von Liegenschaften und Ersatz von Geräten, Maschinen sowie Fahrzeugen im Betrage bis zu Fr. 500'000.-- im Einzelfall.

19. Die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen im Streitwert bis zu Fr. 100'000.--

- Die bisherige Ziffer 11, in welcher die Zuständigkeit für Schenkungen geregelt ist, sollte nach Auffassung des Stadtrates gestrichen werden. Das bedeutet, dass der Stadtrat Schenkungen im Rahmen der Kompetenz gemäss Ziffer 8 vornehmen kann. In der freigeordneten Ziffer 11 wird dem Stadtrat neu die Kompetenz zur Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen eingeräumt, wobei die Limite niedrig gehalten wird.
- Neu ist ebenfalls die Kompetenz über Ausgaben für den Unterhalt von Liegenschaften und für den Ersatz von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, wie sie in Ziffer 18 festgelegt wird. Es erweist sich dies als zweckmässig und rationell, da es sich dabei um gebundene Ausgaben handelt, welche weder dem fakultativen noch dem obligatorischen Referendum unterliegen. Diese Ausgaben sind im Budget auszuweisen.
- In Ziffer 19 wird beantragt, dem Stadtrat die Kompetenz zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen bis zum Streitwert von Fr. 100'000.-- einzuräumen. Zur Zeit ist der Stadtrat ermächtigt, Ansprüche bis zu einem Streitwert von Fr. 15'000.-- gerichtlich geltend zu machen. Die Erhöhung auf Fr. 100'000.-- ist offensichtlich gerechtfertigt.

Paragraph	Jetziger Wortlaut	Aenderungsantrag	Begründung
- Zu § 29 Verwaltungsabteilungen	Verwaltungsabteilungen Die Stadtverwaltung gliedert sich in folgende Verwaltungsabteilungen, deren Leitung und Beaufsichtigung unter die Mitglieder des Stadtrates zu verteilen ist: 1. Finanzverwaltung, 2. Schulverwaltung, 3. Bauverwaltung, 4. Polizeiverwaltung, 5. Vornundschauverwaltung. Die Zuteilung der Verwaltungsabteilungen und weiterer Aufgabenkreise ist Sache des Stadtrates. Dieser bestellt aus seiner Mitte die Stellvertreter der Abteilungspräsidenten.	Abs. 1. Satz 1: unverändert - <u>Allgemeine Abteilung</u> - <u>Finanzabteilung</u> - <u>Schulabteilung</u> - <u>Bauabteilung</u> - <u>Polizeiabteilung</u> - <u>Fürsorgeabteilung</u> - <u>Wehrabteilung (Feuerwehr-, Militär- und Zivilschutzabteilung)</u> Die Zuteilung der Verwaltungsabteilungen und weiterer Aufgabenkreise ist Sache des Stadtrates. Dieser bestellt aus seiner Mitte die Stellvertreter der Abteilungspräsidenten.	Es geht um eine Anpassung an die heute verwendeten Bezeichnungen. Die Abteilungsabteilung wird speziell angeführt, wie dies in der Gemeinderrechnung der Fall ist.
- Zu § 30 Stadtkanzlei	Stadtkanzlei Dem Stadtschreiber obliegt die Leitung der Stadtkanzlei.	Dem Stadtschreiber obliegt die Leitung der Stadtkanzlei. Seine Aufgaben sind in § 92 GG umschrieben. Der Stadtrat regelt die Stellvertretung des Stadtschreibers.	Es handelt sich um eine Anpassung an das Gemeindegesetz.
- Zu § 31 Zuständigkeit und Verfahren	V. Beschwerderecht § 31 Zuständigkeit und Verfahren Gegen Erlasse, Verfügungen und Beschlüsse aller Gemeindegane ist die Beschwerde an den Regierungsrat gemäß dem Gesetz über das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat zulässig.	<u>V. Beschwerderecht</u> <u>Zuständigkeit und Verfahren</u> <u>Gegen Erlasse, Verfügungen und Beschlüsse aller Gemeindegane ist die Beschwerde an den Regierungsrat gemäß dem Gesetz über das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat zulässig.</u>	Dieser Paragraph kann gestrichen werden. Es gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz und es ist nicht notwendig, darauf speziell hinzuweisen.

Paragraphe	Jetziger Wortlaut	Aenderungsantrag	Begründung
Neuer Abschnitt		V. Finanzhaushalt	Unter dem neuen Abschnitt "Finanzhaushalt" werden folgende drei Fragen geregelt: 1. Gestützt auf § 25 Abs. 2 GG kann der Grosse Gemeinderat festlegen, in welchem Betrage neue Aufwendungen mit dem Voranschlag beschlossen werden können. 2. Nach § 27 GG ist für Aufwendungen, welche die im Voranschlag angeführten Beträge wesentlich überschreiten, ein Nachtragskredit zu verlangen. Es ist festzulegen, ab welcher Höhe eine Überschreitung als wesentlich angesehen wird. 3. Es ist eine Bestimmung über die Anlage der liquiden Mitteln des Finanzvermögens zu erlassen, wie dies in anderen Gemeindeordnungen der Fall ist.
Neu § 31	Neue Aufwendungen im Voranschlag	§ 31 Die Höchstbeträge für neue Aufwendungen, welche im Sinne von § 25 Abs. 2 GG mit dem Voranschlag beschlossen werden können, werden wie folgt festgesetzt: a) Fr. 100'000.-- für neue einmalige Aufwendungen b) Fr. 30'000.-- für neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen. Die neuen Aufwendungen sind im Bericht zum Voranschlag gesondert zu begründen.	Mit dieser Bestimmung soll vermieden werden, dass für Aufwendungen, welche sich in kleinem Rahmen halten und an sich unbestritten sind, eine spezielle Vorlage unterbreitet werden muss. Damit wird dem Postulat der wirtschaftlichen und rationalen Verwaltung Rechnung getragen. Die Festlegung höherer Beträge ist nicht zulässig, da das Referendum nicht ausgeschlossen werden darf.
Neu § 32	Nachtragskredite	§ 32 Nachtragskredite i.S. von § 27 des Gemeindegesetzes sind einzuholen für Aufwendungen, welche die budgetierten Beträge voraussichtlich um mehr als Fr. 50'000.-- überschreiten.	Im Interesse einer rationalen Verwaltung soll für kleinere Kostenüberschreitungen kein Nachtragskredit eingeholt werden müssen. Die Gründe der Überschreitung sind in der Rechnung darzulegen. Es ist eine Ermessenssache, ab welchem Betrage eine Überschreitung als wesentlich anzusehen ist. Wir beantragen, die Limite auf Fr. 50'000.-- festzusetzen.

Paragraph	Jetziger Wortlaut	Aenderungsantrag	Begründung
Neu § 33		§ 33 Verwaltung des Finanzvermögens Anlage von liquiden Mitteln	Wie bereits erwähnt wurde, finden sich ähnliche Bestimmungen in anderen Gemeindeordnungen. Die Behörde wird verpflichtet, die liquiden Mittel des Finanzvermögens zu möglichst guten Bedingungen anzulegen. Werden liquide Mittel des Finanzvermögens bei Empfängern angelegt, welche eine öffentliche Aufgabe erfüllen oder die eine Tätigkeit in erheblichem öffentlichen Interesse ausüben, soll der Stadtrat die Möglichkeit haben, den Zins im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen ermässigen zu können.
		Der Finanzabteilung obliegt die Beschaffung der finanziellen Mittel und die Verwaltung des Finanzvermögens. Die liquiden Mittel des Finanzvermögens sind sicher, zu marktüblichen Zinssätzen und realisierbar anzulegen. Wenn die Anlage von liquiden Mitteln des Finanzvermögens bei Empfängern erfolgt, welche eine öffentliche Aufgabe erfüllen oder die eine Tätigkeit in erheblichem öffentlichen Interesse ausüben, kann der Stadtrat den marktüblichen Zinsfuß in dem Masse reduzieren, als dadurch Mindereinnahmen entstehen, welche im Rahmen der finanziellen Kompetenzen des Stadtrates gemäss § 28 Ziff. 8 liegen. Die Anlage der liquiden Mittel des Finanzvermögens fällt nicht unter die Ordnung der Finanzkompetenzen.	

III. Inkrafttreten

Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung tritt nach Annahme in der Volksabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

A n t r a g :

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und die Teilrevision der Gemeindeordnung zum Beschluss zu erheben.

Zug, 24. April 1984

DER STADTRAT VON ZUG

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Tabelle: "Antrag zur Neuregelung der Finanzkompetenzen"

Der Stadtpräsident: O. Kamer
Der Stadtschreiber: A. Müller

Antrag zur Neuregelung der Finanzkompetenzen

	Stadtrat	GGR	Referendum		
			kein	fak.	oblig.
a) Einmalige Ausgaben (\$ 28 Z. 8, \$ 25 Z. 8)	bis 25'000.--	über 25'000.--	bis 50'000.--	über 50'000.--	über 1 Mio
	bis 50'000.--	über 50'000.--	bis 100'000.--	über 100'000.--	über 3 Mio
b) Wiederkehrende Ausgaben (\$ 28 Z. 8, \$ 25 Z. 8)	bis 5'000.--	über 5'000.--	bis 10'000.--	über 10'000.--	über 50'000.--
	bis 20'000.--	über 20'000.--	bis 30'000.--	über 30'000.--	über 200'000.--
c) Errichtung von Körperschaften, Anstalten usw., Be- teiligungen und Darlehen (\$ 28 Z. 9, \$ 25 Z. 9)	bis 50'000.--	über 50'000.--	bis 50'000.--	über 50'000.--	über 500'000.--
	bis 100'000.--	über 100'000.--	bis 200'000.--	über 200'000.--	über 3 Mio
d) Verkauf von Land (\$ 28 Z. 10, \$ 25 Z. 11)	bis 100'000.--	über 100'000.-- ¹⁾	bis 100'000.-- ¹⁾	über 100'000.--	über 1 Mio
	bis 200'000.--	über 200'000.--	bis 300'000.--	über 300'000.--	über 3 Mio
e) Ankauf/Tausch von Land (\$ 28 Z. 10, \$ 25 Z. 11)	bis 100'000.--	über 100'000.-- ¹⁾	bis 100'000.-- ¹⁾	über 100'000.--	über 1 Mio
	bis 1 Mio	über 1 Mio	bis 1,5 Mio	über 1,5 Mio	über 3 Mio
f) Bürgschaften und Kautionen (\$ 28 Z. 11, \$ 25 Z. 10)	-	unbegrenzt	bis 50'000.--	über 50'000.--	über 500'000.--
	bis 50'000.--	über 50'000.--	bis 100'000.--	über 100'000.--	über 1 Mio
g) Unterhalt von Liegen- schaften, Ersatz von Geräten, Maschinen und Fahrzeuge (\$ 28 Z. 18, \$ 25 Z. 8 bis)	-	-	-	-	-
	bis 500'000.--	über 500'000.--	-	-	-

1) an sich bis 50'000.--, vgl.
jedoch Kompetenz Stadtrat

2) gebundene Ausgabe gem.
§ 7 Ziff. 3

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG DER STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 776 vom 24. April 1984

b e s c h l i e s s t :

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Zug wird zum Beschluss erhoben.

Sie tritt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates auf den 1.1.1985 in Kraft.

2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 5 der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum und gemäss § 36 des Gemeindegesetzes der Genehmigung des Regierungsrates.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Urnenabstimmung:

Vom Regierungsrat genehmigt am:

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Zug

Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 22. November 1984

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vom Grossen Gemeinderat bestellte Spezialkommission behandelte in fünf Sitzungen die Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Zug.

Als Vertreter des Stadtrates folgten die Herren Dr. M. Frigo, Polizeipräsident, und E. Moos, Finanzpräsident, der Kommissionsarbeit.

1. Generelle Bemerkungen

Wie der Stadtrat in der Vorlage Nr. 776 festhält, haben sich die Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1.4.1962 und die darauf abgestützte Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 17.3.1964 in der Praxis gut bewährt.

Eine Anpassung der Gemeindeordnung drängt sich jedoch sowohl wegen der Einführung des neuen kantonalen Gemeindegesetzes vom 1.1.1982, als auch wegen den durch die Inflation überholten Finanzkompetenzen der Organe unserer Stadt auf.

Wegen den geringen Auswirkungen der Teilrevision der Gemeindeordnung auf die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, ist die Ueberarbeitung der letzteren nicht dringend. Bei den wenigen substantiellen Abweichungen, wie z.B. bei der Ausstandspflicht, gehen die Bestimmungen der Gemeindeordnung ohnehin vor.

Bei der Behandlung der Vorlage nahm sich die Kommission die Freiheit, die gesamte Gemeindeordnung - nicht nur die Aenderungsanträge des Stadtrates - einer Ueberprüfung zu unterziehen. In diesem Sinn wurden verschiedene redaktionelle Verbesserungen / Präzisierungen angebracht.

Der Aufbau, die Systematik der Gemeindeordnung wurde bis auf einige kleinere Retouchen, (Ausstandspflicht, Abschnitt V Finanzhaushalt, Abschnitt VI Beschwerderecht) beibehalten.

2. Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen der überarbeiteten Gemeindeordnung

In der Vorlage Nr. 776 vom 24. April 1984 finden Sie jeweils den bisherigen Wortlaut sowie die Aenderungsanträge des Stadtrates mit einer Begründung. In der Beilage, die ein integrierender Bestandteil des Berichtes der Spezialkommission ist, lesen Sie anstelle der städträtlichen Begründungen seiner Aenderungsanträge, die Aenderungsanträge der Spezialkommission. In all jenen Fällen, in denen sich die Spezialkommission den Anträgen des Stadtrates anschloss, ist die Kolonne "Aenderungsantrag der Kommission" leer. Die Begründungen zu den Anträgen der Spezialkommission finden Sie in diesem Bericht.

§ 2 bis, § 10 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG) verlangt zu Recht die
resp. § 20 bis Regelung der Ausstandspflicht in der Gemeindeordnung.

Die Spezialkommission (SK) ist mit der Uebernahme des § 57 aus der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates - mit der vorgeschlagenen Neufassung des Abs. 5 - einverstanden.

Aus Gründen der Logik soll jedoch die Ausstandspflicht nicht als § 2 bis bei den Organen, sondern als § 20 bis bei Abstimmungen und Wahlen aufgeführt werden.

§ 4 Verfahrensvorschriften, die in kantonalen Gesetzen geregelt sind, sollen nicht mehr aufgeführt werden. Ein Verweis auf die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen schafft für den Bürger Klarheit.

§ 5, Ziff. 3 Um dem Stimmbürger die Mitsprache bei grösseren Ausgaben (ohne zum fakultativen Referendum greifen zu müssen) zu sichern, reduzierte die SK mit 8 : 1 Stimmen den Betrag auf Fr. 2 Mio., d.h. stimmte lediglich einer Verdoppelung gegenüber heute zu.

§ 6 Die Einfügung, "die Festlegung des Steuerfusses", im Abs.1 dient der Klarstellung. Weil der Steuerfuss jeweils mit dem Voranschlag festgelegt wird, der nicht referendumsfähig ist, (§ 7, Ziff. 1) könnte sonst der Eindruck entstehen, auch die Festsetzung des Steuerfusses sei dem Referendum entzogen.
Im Abs. 2, Ziff. 2, unterstützte die Kommission mit 8 : 2 Stimmen den Antrag, die Anzahl notwendiger Unterschriften für das Referendum auf 500 zu erhöhen.

§ 10, Abs. 1 Nach längerer Diskussion und unter Beachtung der Regelung bei verschiedenen anderen Gemeinden in vergleichbarer Grösse sowie den effektiven Unterschriftenzahlen bei Initiativen in der Stadt, sprach sich eine Mehrheit der SK für die Beibehaltung der bisherigen minimalen Zahl von 500 Unterschriften aus. Eine Minderheit unterstützte den städträtlichen Antrag, die erforderliche Anzahl Unterschriften auf 800 zu erhöhen.

- lit. g Auf Empfehlung der Direktion des Innern, schlägt Ihnen die SK die Ergänzung des § 10 mit einer lit. g vor, wonach die Unterzeichner der Initiative ihre Wohnadresse auf dem Unterschriftenbogen anzugeben haben.
- Abs. 4,
Satz 2,
neu Abs. 4 Mit dem Zusatz, "spätestens jedoch zusammen mit der nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden kantonalen oder eidgenössischen Abstimmung durchzuführen", möchte die SK den spätest zulässigen Zeitpunkt einer Abstimmung fixieren.
- § 12 Auch hier die wünschbare Präzisierung der spätesten Frist für den Urnengang.
- § 14 Anstelle von "vollamtlichen Gemeindefunktionären", schlägt die SK in Abs. 2 die exaktere Formulierung "hauptamtliche Beamte und Angestellte" vor.
Eine Minderheit der Kommission wollte die Nichtwählbarkeit von hauptamtlichen Beamten und Angestellten streichen.
- § 20 bis Wegen der Systematik ist die vom Stadtrat unter § 2 bis aufgeführte Ausstandspflicht hier unterzubringen.
- § 22 Die SK stellt keinen Antrag auf Aenderung des § 22. Sie möchte lediglich zur Klarstellung festhalten, dass - obwohl Grosser Gemeinderat und dessen Kommissionen autonom sind im Beizug von externen Sachverständigen - der Stadtrat darüber zu informieren ist, damit dieser die Konditionen im Rahmen seiner Finanzkompetenz festlegen und den Auftrag formell erteilen kann.
- § 24 bis Der Zusatz "aus seiner Mitte" ist eine Konsequenz der Formulierung bei der GPK.
- § 25, Ziff. 8 Nach sehr eingehender Diskussion und der Abwägung verschiedener Varianten, fand sich eine Mehrheit der SK für den Betrag von Fr. 200'000.--. Damit sollte der Stadtrat gegenüber heute im Budget einen grösseren Spielraum erhalten und die Zahl von "Kleinvorlagen" abnehmen. Andererseits geben, bei Beträgen von über Fr. 200'000.-- im Einzelfall, Vorlagen dem GGR wesentlich bessere Möglichkeiten, ein Geschäft zu beurteilen, als dies bei der Beratung des Voranschlages der Fall sein kann.

Ziff. 9 Gemäss § 69, Ziff. 7 und 8, im Verbindung mit § 105 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz vom 4.9.1980), ist die Beschlussfassung über die Errichtung der in dieser Ziffer genannten Institutionen Sache des Grossen Gemeinderates. Der Stadtrat hat hiefür keine Kompetenz; der Zusatz "wenn es dabei um Beträge über Fr. 100'000.-- geht" muss deshalb gestrichen werden.

Als neue Ziff. 9 bis wurde folgender Vorschlag eingebracht:

"Das Weisungsrecht gegenüber Vertretern des Gemeinwesens in den unter GO § 25, Ziff. 9, aufgeführten Institutionen."

Das Ziel des Antrages besteht darin, den städtischen Vertretern in ZBB, ZVB, WWZ, Kunsteisbahn Zug AG, Zweckverbänden, Stiftungen etc. durch den GGR verbindliche Weisungen und Aufträge erteilen zu können.

Die eingehende Diskussion zeigte die damit verbunden rechtlichen Probleme auf.

In der Literatur wird die Möglichkeit der Verpflichtung von Vertretern von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (in unserem Fall der Stadtgemeinde) kontrovers behandelt. In SAG 20, 143 ff wird STEINER, die Vertretung des Gemeinderates im Verwaltungsrat einer AG, wie folgt zitiert: "Entsandte Aufsichtsmitglieder (Art. 762, Abs. 3 OR) haben dieselben Pflichten wie die Gewählten. Sie haben den Belangen der Gesellschaft den Vorrang zu geben, vor denen des entsendungsberechtigten Gemeinwesens und sind an dessen Weisungen nicht gebunden."

BUERGI nimmt in seinem Kommentar zum ZGB, Seiten 1151 - 1185, differenzierter zu diesem Problem Stellung. MEYLAN folgt gemäss Kommentar Bürgi in den Grundzügen eher dem bereits zitierten Steiner. DENEREAZ und SCHUERMANN bejahen dagegen das Weisungsrecht, während STOFFEL eine Kompromisslösung entwickelt und auf die Ueberprüfung des konkreten Falles verweist, wobei aber auch er festhält, dass "die abgeordneten Vertreter ohnehin an die Statutenbestimmungen und Gesellschaftsbeschlüsse gebunden sind".

In Kenntnis der unterschiedlichen Auffassungen in Literatur und Lehre hat der Stadtrat gegenüber der Spezialkommission wie folgt Stellung genommen:

"Die Begründung eines speziellen Weisungsrechtes ist abzulehnen. Ein Weisungsrecht setzt eine entsprechende Informationspflicht des Vertreters des Gemeinwesens voraus. Dieser müsste vor jeder Sitzung der Gesellschaft den Grossen Gemeinderat über die Traktanden informieren. Dies ist jedoch nicht praktikabel. Hinzu kommt, dass Verwaltungsratsmitglieder der gesellschaftsrechtlichen Geheimhaltungspflicht unterworfen sind.

Wenn der Grosse Gemeinderat auf ein bestimmtes Geschäft Einfluss nehmen will, so kann dies mit einer Motion oder einem Postulat tun. Die Festlegung eines speziellen Weisungsrechtes erübrigt sich daher.

Der Vertreter des Gemeinwesens ist verpflichtet, in der Gesellschaft die öffentlichen Interessen wahrzunehmen. Wenn sich eine Kollision zwischen den öffentlichen Interessen und den Interessen der Gesellschaft ergibt, hat der Vertreter der Gemeinde die Möglichkeit, das entsprechende Geschäft seinem Wahlorgan, d.h. dem Stadtrat, zu unterbreiten, welches ihm Weisungen erteilen kann."

Mit diesen Feststellungen folgt der Stadtrat weitgehend der zitierten Auffassung von STOFFEL, wonach der Grosse Gemeinderat im Grundsatz über die parlamentarischen Mittel Motion und Postulat städtischen Vertretern in privatrechtlich organisierten Körperschaften Weisungen erteilen kann. Weisungsumfang und -inhalt sowie die daraus abzuleitende Verpflichtung müssen aber im konkreten Fall abgeklärt und festgelegt werden.

Die Spezialkommission lehnte aus den dargelegten Gründen mit 8 : 1 Stimmen die Aufnahme einer neuen Ziffer 9 bis ab.

Ziff. 11 a Unter Beachtung des Brutto-Prinzipes entspricht auch der Tausch einem Verkauf. Aus diesem Grunde soll der Tausch in Ziffer 11 a festgehalten und in Ziffer 11 b gestrichen werden.

Um die Kompetenz des Stadtrates bei Verkauf und Tausch von Liegenschaften (die in der Regel einen politischen Aspekt haben) einzuschränken, empfiehlt die Kommissionsmehrheit eine Ausweitung der Kompetenz des GGR nach unten, resp. eine Reduktion des Betrages auf über Fr. 100'000.--.

§ 28, Ziff. 8 Um dem GGR eine Mitsprache bei sich wiederholenden Ausgaben, die im Einzelfall mit einer beachtlichen (vertraglichen) Gesamtverpflichtung verbunden sind, zu sichern, schlägt die SK eine Limite für den Stadtrat von Fr. 200'000.-- vor.

Weil der Begriff "Gebundene Ausgaben" in Literatur und Praxis noch nicht hinreichend geklärt ist, schlägt die SK vor, auf das demnächst in Kraft tretende Finanzhaushalt-Gesetz des Kantons Zug zu verweisen.

Vorbehalten bleibt Ziffer 18 für einzelne Budgetpositionen.

Ziff. 9 Streichen, gehört in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates.

- Ziff. 10 a Analog § 25, Ziff. 11 a und b ist auch hier der Tausch mit dem Verkauf in Ziff 10 a festzuhalten und in Ziff. 10 b zu streichen.
- Entsprechend der betraglichen Einschränkung in § 25, Ziff. 11 a, muss hier die Kompetenz des Stadtrates auf bis Fr. 100'000.-- reduziert werden.
- Ziff. 11 Redaktionell klarer: " Die Beschlussfassung über".
- Ziff. 18 Entsprechend § 25, Ziff. 8 bis, Reduktion des Betrages auf bis zu Fr. 200'000.--.
- Ziff. 19 Klarere Formulierung
- § 29 Der Ausdruck Wehrabteilung sollte wegfallen und an dessen Stelle die Bezeichnung Feuerwehr- Militär- und Zivilschutzabteilung treten.
- § 30 Die Selbstverständlichkeit der Regelung der Stellvertretung, die überdies im § 93 GG festgehalten ist, kann gestrichen werden.
- Die SK schlägt neu als Abschnitt V der GO den Finanzhaushalt, die neuen § 31, 32 und 33 vor.
- § 31 Bei den genannten Beträgen handelt es sich um eine abschliessende Abgrenzung zwischen dem Grossen Gemeinderat und den Stimmbürgern.
- § 32 Die SK hält fest, dass sich die Pflicht zur Einholung eines Nachtragskredites bei der Budget-Ueberschreitung eines Kontos von mehr als Fr. 50'000.-- ergibt.
- § 33, Abs. 3 Die Anlage liquider Mittel zu bevorzugten Schuldner-Konditionen gibt Anlass zu eingehender Diskussion. Eine Einschränkung auf Empfänger, die eine Tätigkeit in erheblichem öffentlichen Interesse ohne Gewinnorientierung ausüben, führt bei näherer Betrachtung ebenfalls nicht zum Ziel.

Die SK wünscht, dass der Stadtrat vor der Behandlung dieses § in einer Protokollerklärung den aus seiner Sicht möglichen Empfängerkreis umschreibt.

Im Abschnitt VI, Beschwerderecht, soll im neuen § 34 der Bürger auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass gegen Erlasse, Verfügungen und Beschlüsse aller Gemeindeorgane die Rechtsmittel gemäss Verwaltungsrechtspflege zulässig sind.

Das Inkrafttreten der revidierten GO wird neu im Abschnitt VII geregelt.

3. Antrag

Die Spezialkommission stimmte in der Schlussabstimmung der vorliegenden Fassung der revidierten Gemeindeordnung (mit den Zusatzanträgen) einstimmig zu. Sie empfiehlt dem Grossen Gemeinderat auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen des Stadtrates, ergänzt um diejenigen der SK, zuzustimmen.

Für die Spezialkommission

H. Opprecht, Präsident

Kommissionsmitglieder:

Othmar Birri, Hans Etter, Urs Hausheer, Peter Hofmann, Peter Kamm, Monika Leuthard, Dolfi Müller, Hans Opprecht, Heinrich Schaub, Alois Schöb, Oswald Weber.

Beilage

Aenderungsanträge des Stadtrates und der Spezialkommission für die Teilrevision der Gemeindeordnung

Paragraph

Jetziger Wortlaut

Aenderungsantrag Stadtrat

Aenderungsantrag Kommission

- Zum Ingress

Die Einwohnergemeinde,
gestützt auf die §§ 1 und 3 des Gesetzes betr. die Ein-
führung der außerordentlichen Gemeindeorganisation
vom 5. Mai 1960,

beschließt:

Der Grosse Gemeinderat
gestützt auf § 3 des Gemeindegesetzes
vom 4. Sept. 1980

b e s c h l i e s s t :

- Neu § 2 bis
Ausstandspflicht

§ 57 Geschäftsordnung

Ausstand

§ 57 Mitglieder des Grossen Gemeinderates, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, haben in Ausstand zu treten.

Die Ausstandspflicht beschränkt sich auf Beratungsgegenstände,

1. bei denen das Ratsmitglied oder seine Verwandten Vertragspartei gegenüber der Gemeinde sind,
2. die unmittelbar und in besonderer Weise nur die Person der Vorgenannten betreffen,
3. bei denen das betreffende Ratsmitglied die rechtliche Vertretung des an solchen Geschäften Beteiligten übernommen hat.

Die Ausstandspflicht besteht auch für die mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragten Mitglieder der Verwaltung oder des Vorstandes eines Vereins, einer Stiftung, einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder einer andern Körperschaft, die Vertragspartei gegenüber der Stadt bei einem bestimmten Beratungsgegenstand sind.

Die Ausstandspflicht besteht nicht für die einfachen Mitglieder solcher Vereine oder Gesellschaften und gleichfalls nicht, wenn es sich um allgemeine Regelungen und nicht die einzelne juristische Person besonders betreffende Geschäfte handelt.

Die Ausstandspflicht entzieht sich ausschließlich auf die Abstimmung. Der Ausstandspflichtige darf sich dagegen an den Beratungen beteiligen, hat hingegen zu Beginn seines Votums auf seine Ausstandspflicht hinzuweisen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Rat über die Ausstandspflicht.

Abs. 1, 2, 3 und 4 unverändert.

Abs. 5

Wenn die Ausstandspflicht trifft, darf sich bei der Beratung und der Abstimmung nicht beteiligen. In Kommissionen hat der Ausstandspflichtige das Beratungszimmer zu verlassen.

Abs. 6 unverändert

Paragraph 2 bis
neu als § 20 bis aufnehmen

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt durch die Urne:

1. den Großen Gemeinderat,
2. den Stadtrat,
3. den Stadtpräsidenten,
4. den Stadtschreiber,
5. die Rechnungskommission,
6. den Präsidenten der Rechnungskommission,
7. den Betriebsbeamten und dessen Stellvertreter.

Die Wahlen in den Großen Gemeinderat, in den Stadtrat und in die Rechnungskommission sind nach dem proportionalen Wahlverfahren, jene des Stadtpräsidenten, des Stadtschreibers, der Präsidenten der Rechnungskommission sowie des Betriebsbeamten und dessen Stellvertreter nach Maßgabe des absoluten Mehrs durchzuführen.

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt durch die Urne:

1. - 4. unverändert
5. die Rechnungsprüfungskommission
6. den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission
7. den Betriebsbeamten und dessen Stellvertreter.

Die Wahlen in den Großen Gemeinderat, in den Stadtrat und in die Rechnungsprüfungskommission sind nach dem proportionalen Wahlverfahren, jene des Stadtpräsidenten, des Stadtschreibers und des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission sowie des Betriebsbeamten und dessen Stellvertreter nach Massgabe des absoluten Mehrs durchzuführen.

Die Wahlen in den Großen Gemeinderat, in den Stadtrat und in die Rechnungsprüfungskommission, jene des Stadtpräsidenten, des Stadtschreibers und des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission erfolgen nach den Vorschriften des Wahlgesetzes

Vorschlag:
a) obligatorischer Revision

Der Abstimmung durch die Urne unterliegen:

1. Erlaß und Abänderung der Gemeindeordnung,
2. Veränderungen des Gemeindegebietes, wenn sie sich auf bewohnte Gebiete erstrecken,
3. Beschlüsse des Großen Gemeinderates, die jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 50 000.— oder einmalige Ausgaben von über Fr. 1 000 000.— oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen bedingen,
4. Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Übernahme von Aktien, Genossenschaftanteilen usw. im Betrage von mehr als Fr. 500 000.—,
5. Eingehung von Bürgschaften oder Leistung von Kauttionen durch die Gemeinde im Betrage von über Fr. 500 000.—,
6. Initiativen von Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten, soweit für deren Erledigung weder der Stadtrat noch der Große Gemeinderat zuständig ist.

Der Abstimmung durch die Urne unterliegen:

1. unverändert.
2. Aenderungen der Gemeindegrenzen, sofern es sich nicht um kleine Grenzberreinigungen handelt.
3. Beschlüsse des Großen Gemeinderates, die einmalige Ausgaben über Fr. 3'000'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 200'000.— oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen bedingen.
4. Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Übernahme von Aktien, Genossenschaftanteilen usw. im Betrage von mehr als Fr. 500'000.—
5. Eingehung von Bürgschaften oder Leistung von Kauttionen durch die Gemeinde im Betrage von über Fr. 500'000.—
4. bisherige Ziff. 6 unverändert.
3. Beschlüsse des Großen Gemeinderates, die einmalige Ausgaben über Fr. 2'000'000.— oder jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 200'000.— oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen bedingen.

b) fakultatives Referendum

Urnenabstimmungen finden, vorbehältlich § 3, erster Satz über die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, für die das Gemeindegesetz oder andere Gesetze die Gemeindeversammlung als zuständig erklären, wenn:

1. ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Grossen Gemeinderates nach der Schlussabstimmung dies beschließt, oder

2. binnen 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses wenigstens 300 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung der Urnenabstimmung einreichen. Die Stadtkanzlei prüft die Unterschriften auf ihre Gültigkeit.

Die allg. verbindlichen Beschlüsse, die Ausgabenbeschlüsse des Grossen Gemeinderates sowie die Beschlüsse, für welche das Gemeindegesetz oder andere Gesetze die Gemeindeversammlung als zuständig erklären, unterstehen vorbehältlich der §§ 5 und 7 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn:

1. unverändert

2. binnen 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses wenigstens 500 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung der Urnenabstimmung einreichen. Die Stadtkanzlei prüft die Unterschriften auf ihre Gültigkeit.

Die allg. verbindlichen Beschlüsse, die Ausgabenbeschlüsse des Grossen Gemeinderates, die Festlegung des Steuerfusses sowie die Beschlüsse, für welche das Gemeindegesetz oder andere Gesetze die Gemeindeversammlung als zuständig erklären, unterstehen vorbehältlich der §§ 5 und 7 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

c) Ausschluss
des Beit-
rags
den:

Folgende Geschäfte des Grossen Gemeinderates können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

Kraft Gesetz

1. die Festsetzung des Voranschlags,
2. die Abnahme der Jahresrechnung,

3. diejenigen besonderen Krediterteilungen, die durch gesetzliche Bestimmungen und durch Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten bedingt sind,

Kraft Gemeindeordnung

4. die Wahlen,

5. diejenigen Finanzbeschlüsse des Grossen Gemeinderates gemäss § 25, Ziffer 8—11, soweit diese bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50 000.— und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 10 000.— nicht überschreiten,

6. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates formeller Natur, wie über die Anordnung einer Urnenabstimmung, Vertagungen, Art der Behandlung der Geschäfte,

7. Beschlüsse, durch die das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrates abgelehnt wird,

8. Motionen, Postulate und Interpellationen.

Folgende Geschäfte des Grossen Gemeinderates können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. und 2 unverändert.

3. diejenigen besonderen Krediterteilungen, die durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Beschlüsse des Grossen Gemeinderates oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten bedingt sind.

4. unverändert.

5. diejenigen Finanzbeschlüsse des Grossen Gemeinderates

- gemäss § 25 Ziff. 8, soweit diese bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000.— und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 30'000.— nicht überschreiten;

- gemäss § 25 Ziff. 9, soweit diese den Betrag von Fr. 200'000.— nicht überschreiten;

- gemäss § 25 Ziff. 10, soweit diese den Betrag von Fr. 100'000.— nicht überschreiten;

- gemäss § 25 Ziff. 11 a, soweit diese den Betrag von Fr. 300'000.— nicht überschreiten;

- gemäss § 25 Ziff. 11 b, soweit diese den Betrag von Fr. 1,5 Mio nicht überschreiten.

6. - 8. unverändert.

Initiative
des
Verzins-
stranges

Die Initiative in Gemeindeangelegenheiten besteht in dem Recht, eine Abstimmung zu verlangen über die Anbahnung neuer Gemeindeaufgaben, über die Ergänzung und Änderung der Gemeindeordnung und der allgemein verbindlichen Gemeindefestsetzungen, sowie über die Aufhebung der außerordentlichen Gemeindeorganisation. Solche Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

Initiative
Begriff
Form

Die Initiative besteht im Recht, Vorschläge für die Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und für die Ergänzung und Änderung der Gemeindeordnung und der allgemein verbindlichen Reglemente einzureichen.

Die Initiative kann in der Form der einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

Zulässig sind die Plural- und die Einzelinitiative.

Die Initiativen sind bei der Stadtkanzlei z.H. des Grossen Gemeinderates einzureichen.

Paragraph

- Zu § 10
Abs. 1

Jetziger Wortlaut

§ 10.

Ein Initiativbegehren ist von mindestens 500 stimmberechtigten Einwohnern der Stadtkanzlei zuhanden des Großen Gemeinderates einzureichen. Die Stadtkanzlei prüft die Unterschriften auf ihre Gültigkeit.

b) Be- hand- lung und Abstimm- ung

Plural- initia- tive

Aenderungsantrag Stadtrat

Die Pluralinitiative muss mindestens 800 Unterschriften von stimmberechtigten Einwohnern aufweisen.
Die Sammelfrist beträgt sechs Monate nach Eröffnung der Unterschriftensammlung. Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Stadtkanzlei unter gleichzeitiger Hinterlegung des Initiativtextes anzugeben.

Der Initiativbogen hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) politische Gemeinde
- b) Wortlaut der Initiative
- c) vorbehaltlose Rückzugsklausel
- d) das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung
- e) Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht
- f) Namen und Adresse von mindestens drei Urhebern der Initiative (Initiativkomitee).

Die Stadtkanzlei prüft die Unterschriften auf ihre Gültigkeit.

Aenderungsantrag Kommission

Die Pluralinitiative muss mindestens 500 Unterschriften von stimmberechtigten Einwohnern aufweisen.

- g) Die Unterzeichner der Initiative haben ihre Wohnadresse anzugeben

Paragraph

Jetziger Wortlaut

Aenderungsantrag Stadtrat

Aenderungsantrag Kommission

- Zu § 10
Abs. 2, 3
und 4

4. Rat und
Stadtrat

§ 10

~~Einmündige, welche in der Gemeinde wohnen, sind berechtigt, an den Gemeinderat teilzunehmen. Die Stadt- und Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, die Urnenabstimmung zu organisieren.~~

Fällt die Beschlussfassung über den Gegenstand der Initiative in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates, so kann der Gross- Gemeinderat das Initiativgehörn zum Beschluss erheben. In diesem Falle unterbreitet die Urnenabstimmung Stimmenthungen der Grossen Gemeinderat der Initiative nicht zu, so muß sie den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet werden.

Fällt die Beschlussfassung über den Gegenstand der Initiative in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, so kann der Gross- Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung beantragen.

In beiden Fällen kann der Gross- Gemeinderat einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterbreiten. Die Abstimmung ist innert 6 Monaten nach Einreichung der Initiative bei der Stadtkanzlei durchzuführen.

§ 10 bis
Behandlung

Abs. 2 und 3 unverändert, neu Abs. 1 u. 2

Abs. 4, Satz 1, neu Abs. 3
In beiden Fällen kann der Grosse Gemeinderat einen Gegenvorschlag als Variante i.S. von § 67 GG ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterbreiten.

Abs. 4, Satz 2, neu Abs. 4

Die Abstimmung ist in der Regel innert sechs Monaten nach Einreichung der Initiative bei der Stadtkanzlei durchzuführen.

Die Abstimmung ist in der Regel innert sechs Monaten nach Einreichung der Initiative bei der Stadtkanzlei, spätestens jedoch zusammen mit der nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden kantonalen oder eidgenössischen Abstimmung durchzuführen.

- neu § 10 ter
Einzelinitiative

Jeder Stimmberechtigte kann eine Einzelinitiative einreichen.

Es gelten die Vorschriften gemäss § 115 GG.

Paragraph

Jetziger Wortlaut

- zu § 12

§ 12

Wahlen und
Abstimmung
a) Abstimmung

Soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, setzt der Stadtrat die Wahl- und Abstimmungstage fest und erteilt die nötigen Vorbereitungen.

Alle Geschäfte, welche dem obligatorischen Referendum unterliegen, sowie jene Geschäfte des Grossen Gemeinderates, wofür das Referendum verlangt worden ist, sind in der Regel innert drei Monaten seit der Beschlussfassung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

- zu § 14

Der Grosse Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt geheim nach dem proportionalen Wahlverfahren und in sinngemässer Anwendung des Wahlgesetzes über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates. Nicht wählbar sind die Mitglieder des Stadtrates sowie die vollamtlichen Gemeinde-funktionäre.

Aenderungsantrag Stadtrat

Abs. 1 unverändert.

Alle Geschäfte, welche dem obligatorischen Referendum unterliegen, sowie jene Geschäfte des Grossen Gemeinderates, wofür das Referendum verlangt worden ist, sind in der Regel innert drei Monaten seit der Beschlussfassung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Aenderungsantrag Kommission

sind in der Regel innert drei Monaten, spätestens jedoch zusammen mit der nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden kantonalen oder eidgenössischen Abstimmung der Urnenabstimmung zu unterbreiten

Der Grosse Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften des kantonalen Wahlgesetzes.

Nicht wählbar sind die Mitglieder des Stadtrates sowie die hauptamtlichen Beamten und Angestellten.

- zu § 20
neu 20 bis

§ 57 Geschäftsordnung

siehe Seite 1 § 2 bis

unter § 2 bis

Abs. 1, 2, 3 und 4 unverändert.

Abs. 5

Wenn die Ausstandspflicht trifft, darf sich bei der Beratung und der Abstimmung nicht beteiligen. In Kommissionen hat der Ausstandspflichtige das Beratungszimmer zu verlassen.

Abs. 6 unverändert

neu unter § 20 bis

Paragraph

Jetziger Wortlaut

Aenderungsantrag Kommission

Aenderungsantrag Stadtrat

- Zu § 24

Geschäfts-
prüfungskommission

§ 24

Zur Vorberatung der Voranschläge und Verwaltungsbereichte sowie zur Begutachtung von Geschäften finanzieller Natur wählt der Grosse Gemeinderat für jede Amtsdauer aus seiner Mitte eine aus 7 Mitgliedern bestehende Geschäftsprüfungskommission.

Die auf Grund des Gemeindegesetzes der Rechnungskommission übertragenen Befugnisse bleiben dieser gewährt. Sie erstattet ihren Bericht und Antrag dem Stadtrat zu Händen des Grossen Gemeinderates.

Abs. 1 unverändert.

Die auf Grund des Gemeindegesetzes der Rechnungsprüfungskommission übertragenen Befugnisse bleiben dieser gewährt. Sie erstattet ihren Bericht und Antrag dem Stadtrat zu Händen des Grossen Gemeinderates.

- Neu § 24 bis

Bau- und
Planungskommission

Für jede Amtsdauer wählt der Grosse Gemeinderat eine Bau- und Planungskommission.

Die Bau- und Planungskommission prüft und begutachtet alle Bau- und Planungsvorlagen.

Für jede Amtsdauer wählt der Grosse Gemeinderat aus seiner Mitte eine Bau- und Planungskommission.

Zur Vorberatung der Voranschläge und Verwaltungsbereichte sowie zur Begutachtung von Geschäften finanzieller Natur wählt der Grosse Gemeinderat für jede Amtsdauer aus seiner Mitte eine Geschäftsprüfungskommission.

Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:

1. der Erlaß einer Geschäftsordnung im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindeordnung,
2. die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen,
3. die Festsetzung des Vornachlages und des Steuerfußes,
4. die Abnahme der Jahresrechnung und des Verwaltungsbereiches,
5. der Erlaß des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals,
6. der Erlaß von allgemein verbindlichen Reglementen, vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrates,
7. die Schaffung des Vollamtes für einzelne oder alle Mitglieder des Stadtrates,
8. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 1 000 000.-- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50 000.--,
9. die Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Übernahme von Aktien, Genossenschaftsantheilen, usw. im Betrage bis Fr. 500 000.--,
10. die Eingehung von Bürgschaften oder die Leistung von Kauttionen durch die Gemeinde in Beträgen bis zu Fr. 500 000.--,
11. Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften bis Fr. 1 000 000.-- im Einzelfall, vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrates,

Aenderungsantrag Stadtrat

Aenderungsantrag Kommission

Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:

1. unverändert.
2. Die Beschlussfassung über alle Geschäfte
 - die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen,
 - die nicht dem Referendum unterstehen und nicht in die ausschliessliche Kompetenz des Stadtrates fallen.
3. - 7. unverändert.
8. Die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben über Fr. 50'000.-- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 20'000.--.

8 bis. Die Beschlussfassung über Ausgaben für den Unterhalt von

Liegenschaften und Ersatz von Geräten, Maschinen sowie Fahrzeugen im Betrage über Fr. 500'000.-- im Einzelfall.

9. Die Beschlussfassung über die

- Errichtung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbände usw., die Beteiligung an solchen oder die Gewährung von Darlehen an solche.

- Errichtung von privatrechtlichen Unternehmungen, Stiftungen, Organisationen usw., die Beteiligung an solchen oder die Gewährung von Darlehen an solche.

wenn es dabei um Beträge über Fr. 100'000.-- geht.

10. die Eingehung von Bürgschaften oder die Leistung von Kauttionen im Betrage über Fr. 50'000.--.

Die Beschlussfassung über Ausgaben für den Unterhalt von Liegenschaften und Ersatz von Geräten, Maschinen sowie Fahrzeugen im Betrage über Fr. 200'000.-- im Einzelfall.

" wenn es dabei um Beträge bis Fr. 200'000.-- geht"

Paragraph

Jetziger Wortlaut

Aenderungsantrag Stadtrat

Aenderungsantrag Kommission

Fortsetzung
zu § 25

12. die Einführung oder Aufhebung von Gemeinde-
steuern,
13. die Annahme von Schenkungen und Legaten mit
belastenden Bedingungen oder Auflagen,
14. die Festsetzung der Bebauungspläne und Bauord-
nungen, sowie der Baulinien öffentlicher Straßen
und Plätze,
15. die Erteilung von Prozessvollmachten,
16. die Stellungnahme zu Initiativbegehren und die
Behandlung von Motionen, Postulaten und Inter-
pellationen,
17. die Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung,
18. die Beschlussfassung über Gegenstände, welche der
Stadtrat, obwohl in seine abschließende Zuständig-
keit fallend, dem Großen Gemeinderat zum Ent-
scheid vorlegt,
19. die Beschlussfassung über alle andern, durch die
Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewie-
senen Geschäfte, soweit das Gesetz oder die Ge-
meindeordnung diese nicht einer Urnenabstim-
mung vorbehält.
- Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtrates
gemäß § 28.

11. a) Verkauf von Liegenschaften oder Ein-
räumung von Baurechten oder anderen
beschränkt dinglichen Rechten im Betrage
über Fr. 200'000.-- im Einzelfall, ver-
bietet die Genehmigung des Regierun-
gsrates.
b) Ankauf oder Tausch von Liegenschaften
oder Erwerb von Baurechten oder anderen
beschränkt dinglichen Rechten im Betrage
über Fr. 1'000'000.-- im Einzelfall, ver-
bietet die Genehmigung des Regie-
rungsrates.
12. und 13. unverändert.
14. Erlass, Aenderung und Aufhebung von
Bauvorschriften, Zonenplan, Bebauungs-
plänen, Baulinien- und Strassenplänen.
15. Erteilung von Prozessvollmachten an
den Stadtrat zur gerichtlichen Durch-
setzung von Ansprüchen der Gemeinde im
Streitwert über Fr. 100'000.--.
16. - 19. unverändert.
Abs. 2: unverändert

Verkauf und Tausch von Liegenschaften
oder Einräumung von Baurechten oder
anderen beschränkt dinglichen Rechten
im Betrage über Fr. 100'000.-- im
Einzelfall.

Ankauf von Liegenschaften oder Erwerb
von Baurechten oder anderen beschränkt
dinglichen Rechten im Betrage über
Fr. 1'000'000.-- im Einzelfall.

Paragraph

- Zu § 27

Zusammensetzung Zusammensetzung

Jetziger Wortlaut

§ 27

Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten und wenigstens 4 weiteren Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

Dem Stadtpräsidenten kommt nebst der Leitung der ihm zugewiesenen Verwaltungsabteilung zu:

1. die Geschäftsführung und die allgemeine Aufsicht über die Stadtverwaltung,
2. die Vertretung des Stadtrates nach außen,
3. die Pflege der allgemeinen Interessen der Stadt, insbesondere der kulturellen Belange.

Aenderungsantrag Stadtrat

Aenderungsantrag Kommission

Mitgliederzahl

Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten und ~~wenigstens~~ 4 weiteren Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

Dem Stadtpräsidenten ~~kommen nebst den Befugnissen gemäss Gemeindegesetz folgende Aufgaben zu:~~

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Dem Stadtrat stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. die Ausführung der ihm durch die Bundes- und Kantonsgesetzgebung übertragenen Aufgaben und der Aufträge der Behörden des Bundes und des Kantons,
2. der Vollzug von rechtskräftigen Beschlüssen des Grossen Gemeinderates und von Entscheidungen der Urnenabstimmung, soweit nicht andere Behörden damit beauftragt sind,
3. die Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und anderer Gesetze, soweit nicht die Beschlussfassung einer andern Behörde zusteht,
4. die Vertretung der Gemeinde nach außen,
5. die Vorbereitung aller an den Grossen Gemeinderat zu unterbreitenden Geschäfte und Anträge, die an den Grossen Gemeinderat und an die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
6. die Vorlage von Voranschlag, Jahresrechnung und Verwaltungsbericht an den Grossen Gemeinderat,
7. der Erlass von nicht allgemein verbindlichen Verordnungen sowie der Erlass von Dienstverordnungen für die ihm unterstellten Gemeindefunktionäre,
8. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, bis auf Fr. 25 000.-- im Einzelfall, über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5 000.--, sowie über alle Ausgaben ohne Begrenzung, welche die zwingende Folge von gesetzlichen Vorschriften oder früheren Beschlüssen der Gemeinde oder des Grossen Gemeinderates darstellen,
9. die Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Übernahme von Aktien, Genossenschaftsanteilen usw. im Betrage bis zu Fr. 50 000.--,
10. Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften bis auf Fr. 100 000.-- im Einzelfall, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungsrates,

Dem Stadtrat stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. - 5 unverändert.
6. die Vorlage von Voranschlag, Jahresrechnung und Verwaltungsbericht sowie des Finanzplanes (zur Kenntnisnahme) an den Grossen Gemeinderat.

7. unverändert.

8. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, bis auf Fr. 50'000.-- im Einzelfall, über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- sowie über alle Ausgaben ohne Begrenzung, welche die zwingende Folge von gesetzlichen Vorschriften oder früheren Beschlüssen der Gemeinde oder des Grossen Gemeinderates darstellen,

9. die Beschlussfassung über

- die Errichtung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbände usw., die Beteiligung an solchen oder die Gewährung von Darlehen an solche,

- die Errichtung privatrechtlicher Unternehmungen, Stiftungen, Organisationen usw., die Beteiligung an solchen oder die Gewährung von Darlehen an solche,

wenn es um einen Betrag bis zu Fr. 100'000.-- geht.

10. a) Verkauf von Liegenschaften oder die Einräumung von Baurechten oder anderen beschränkten dinglichen Rechten im Betrag bis zu Fr. 200'000.-- im Einzelfall, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungsrates.

- b) Ankauf oder Tausch von Liegenschaften oder Erwerb von Baurechten oder anderen beschränkten dinglichen Rechten im Betrag bis zu Fr. 1'000'000.-- im Einzelfall, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungsrates.

die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, bis auf Fr. 50'000.-- im Einzelfall, über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall und bis zu einer Gesamtverpflichtung von höchstens Fr. 200'000.-- sowie über alle gebundenen Ausgaben gemäss Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Zug. Vorbehalten bleibt Ziff. 18.

Ziffer 9 streichen, da gemäss § 69 Ziff. 8 des Gemeindegesetzes diese Kompetenz nicht bei der Exekutive liegt.

Verkauf und Tausch von Liegenschaften oder die Einräumung von Baurechten oder anderen beschränkten dinglichen Rechten im Betrage bis zu Fr. 100'000.-- im Einzelfall.

Ankauf von Liegenschaften, der Erwerb von Baurechten oder anderen beschränkten dinglichen Rechten im Betrage bis zu Fr. 1'000'000.-- im Einzelfall,

Paragraph

Jetziger Wortlaut

Aenderungsantrag Stadtrat

Aenderungsantrag Kommission

Fortsetzung
zu § 28

11. Schenkungen im Betrage bis zu Fr. 5000.-- im Einzelfall,
12. die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen gemeindlichen Ämtern,
13. die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen der Gemeindefunktionäre innerhalb des Besoldungsrahmens,
14. die Wahl der Beamten und Lehrer, sowie die Wahl des Weibels und die Anstellung der andern Gemeindefunktionäre,
15. die Wahl der nach der Gesetzgebung vom Stadtrat zu bestellenden Kommissionen, sowie die Wahl von beratenden Kommissionen,
16. die Beschlussfassung über alle durch die Gesetzgebung dem Stadtrat zugewiesenen Geschäfte,
17. die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht andern Organen der Gemeinde übertragen sind.

11. Schenkungen im Betrage bis zu Fr. 5000.-- im Einzelfall.

Die Eingehung von Bürgschaften oder die Leistung von Kauttionen bis zu Fr. 50'000.--

12. - 17. unverändert.

18. Die Beschlussfassung über Ausgaben für den Unterhalt von Liegenschaften und Ersatz von Geräten, Maschinen sowie Fahrzeugen im Betrage bis zu Fr. 500'000.-- im Einzelfall.

19. Die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen im Streitwert bis zu Fr. 100'000.--

Die Beschlussfassung über die Eingehung von Bürgschaften oder die Leistung von Kauttionen bis zu Fr. 50'000.--

Die Beschlussfassung über Ausgaben für den Unterhalt von Liegenschaften und Ersatz von Geräten, Maschinen sowie Fahrzeugen im Betrage bis zu Fr. 200'000.-- im Einzelfall.

Die Beschlussfassung über die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen im Streitwert bis zu Fr. 100'000.--

Aenderungsantrag Stadtrat

Aenderungsantrag Kommission

Jetziger Wortlaut

- Zu § 29
Verwaltungsabteilungen
§ 29
Die Stadtverwaltung gliedert sich in folgende Verwaltungsabteilungen, deren Leitung und Beaufsichtigung unter die Mitglieder des Stadtrates zu verteilen ist:
1. Finanzverwaltung,
2. Schulverwaltung,
3. Bauverwaltung,
4. Polizeiverwaltung,
5. Vermoedenschaftsverwaltung.
Die Zuteilung der Verwaltungsabteilungen und weiterer Aufgabenkreise ist Sache des Stadtrates. Dieser besteuert aus seiner Mitte die Stellvertreter der Abteilungspraesidenten.

- Zu § 30
Stadtkanzlei
§ 30
Dem Stadtschreiber obliegt die Leitung der Stadtkanzlei.

- Zu § 31
Zustaendigkeit und Verfahren
V. Beschwerderecht
§ 31
Gegen Erlasse, Verfügungen und Beschlüsse aller Gemeindeorgane ist die Beschwerde an den Regierungsrat gemäss dem Gesetz über das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat zulässig.

Abs. 1, Satz 1: unverändert
- Allgemeine Abteilung
- Finanzabteilung
- Schulabteilung
- Baubteilung
- Polizeiabteilung
- Fürsorgeabteilung
- Wehrabteilung (Feuerwehr-, Militär- und Zivilschutzabteilung)

Die Zuteilung der Verwaltungsabteilungen und weiterer Aufgabenkreise ist Sache des Stadtrates. Dieser besteuert aus seiner Mitte die Stellvertreter der Abteilungspraesidenten.

Dem Stadtschreiber obliegt die Leitung der Stadtkanzlei. Seine Aufgaben sind in § 92 GG umschrieben.
Der Stadtrat regelt die Stellvertretung des Stadtschreibers.

V. Beschwerderecht
- Zustaendigkeit und Verfahren
Gegen Erlasse, Verfügungen und Beschlüsse aller Gemeindeorgane ist die Beschwerde an den Regierungsrat gemäss dem Gesetz über das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat zulässig.

- Feuerwehr- Militär- und Zivilschutzabteilung

Diesen Passus weglassen!

neu § 34 Abschnitt VI
Gegen Erlasse, Verfügungen und Beschlüsse aller Organe sind die Rechtsmittel gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zulässig.

Neuer Abschnitt

V. Finanzhaushalt

Neu § 31

§ 31

Neue Aufwendungen
im Voranschlag

Die Höchstbeträge für neue Aufwendungen, welche im Sinne von § 25 Abs. 2 GG mit dem Voranschlag beschlossen werden können, werden wie folgt festgesetzt:

- a) Fr. 100'000.-- für neue einmalige Aufwendungen
- b) Fr. 30'000.-- für neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen.

Die neuen Aufwendungen sind im Bericht zum Voranschlag gesondert zu begründen.

Neu § 32

§ 32

Nachtragskredite

Nachtragskredite i.S. von § 27 des Gemeindegesetzes sind einzuholen für Aufwendungen, welche die budgetierten Beträge voraussichtlich um mehr als Fr. 50'000.-- überschreiten.

Neu § 33

§ 33

Verwaltung des
Finanzvermögens
Anlage von li-
quiden Mitteln

Der Finanzabteilung obliegt die Be-
schaffung der finanziellen Mittel
und die Verwaltung des Finanzver-
mögens.

Die liquiden Mittel des Finanz-
vermögens sind sicher, zu markt-
üblichen Zinssätzen und realisier-
bar anzulegen.

Wenn die Anlage von liquiden Mitteln
des Finanzvermögens bei Empfängern
erfolgt, welche eine öffentliche Auf-
gabe erfüllen oder die eine Tätig-
keit in erheblichem öffentlichen
Interesse ausüben, kann der Stadt-
rat den marktüblichen Zinsfuss in
dem Masse reduzieren, als dadurch
Mindereinnahmen entstehen, welche im
Rahmen der finanziellen Kompetenzen
des Stadtrates gemäss § 28 Ziff. 8
liegen.

Die Anlage der liquiden Mittel des
Finanzvermögens fällt nicht unter
die Ordnung der Finanzkompetenzen.

III. Inkrafttreten

neu VI. Beschwerderecht neu § 34
VII. Inkrafttreten

Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung tritt nach
Annahme in der Volksabstimmung und nach Genehmigung durch
den Regierungsrat auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

A n t r a g :

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und die Teil-
revision der Gemeindeordnung zum Beschluss zu erheben.

Zug, 24. April 1984

DER STADTRAT VON ZUG

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Tabelle: "Antrag zur Neuregelung
der Finanzkompetenzen"

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
O. Kamber A. Müller

Antrag zur Neuregelung der Finanzkompetenzen

	Stadttrat \$ 28	GGR \$ 25	R e f e r e n d u m		oblig. über 1 Mio über 2 Mio. über 3 Mio. über 50'000.-- über 200'000.--
			kein	fak.	
a) Einmalige Ausgaben (\$ 28 Z. 8, \$ 25 Z. 8)	bisher neu bis 25'000.-- bis 50'000.--	über 25'000.-- über 50'000.--	bis 50'000.-- bis 100'000.--	über 50'000.-- über 100'000.--	über 1 Mio über 2 Mio.
b) Wiederkehrende Ausgaben (\$ 28 Z. 8, \$ 25 Z. 8)	bisher neu bis 5'000.-- bis 20'000.-- Gesamtverpflichtung bis 200'000.--	über 5'000.-- über 20'000.--	bis 10'000.-- bis 30'000.--	über 10'000.-- über 30'000.--	über 50'000.-- über 200'000.--
c) Errichtung von Körperschaften, Anstalten usw., Be- teiligungen und Darlehen (\$ 28 Z. 9, \$ 25 Z. 9)	bisher neu bis 50'000.-- 444/100'000/- --	über 50'000.-- über 100'000/- bis 200'000.--	bis 50'000.-- bis 200'000.--	über 50'000.-- über 200'000.--	über 500'000.-- über 2 Mio.
d) Verkauf von Land (\$ 28 Z. 10, \$ 25 Z. 11)	bisher neu bis 100'000.-- bis 200'000/- 100'000.--	über 100'000.-- über 200'000.--	bis 100'000.-- bis 300'000.--	über 100'000.-- über 300'000.--	über 1 Mio über 3 Mio
e) Ankauf von Land (\$ 28 Z. 10, \$ 25 Z. 11)	bisher neu bis 100'000.-- bis 1 Mio	über 100'000.-- über 1 Mio	bis 100'000.-- bis 1,5 Mio	über 100'000.-- über 1,5 Mio	über 1 Mio über 3 Mio
f) Bürgschaften und Kautionen (\$ 28 Z. 11, \$ 25 Z. 10)	bisher neu bis 50'000.--	unbegrenzt über 50'000.--	bis 50'000.-- bis 100'000.--	über 50'000.-- über 100'000.--	über 500'000.-- über 1 Mio
g) Unterhalt von Liegen- schaften, Ersatz von Geräten, Maschinen und Fahrzeuge (\$ 28 Z. 18, \$ 25 Z. 8 bis)	bisher neu bis 500'000/- 200'000.--	über 500'000/- 200'000.--	- -	- -	- -

1) an sich bis 50'000.--, vgl.
jedoch Kompetenz Stadtrat

2) gebundene Ausgabe gem.
\$ 7 Ziff. 3

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.605
BETREFFEND TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG DER STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 776 vom 24. April 1984

b e s c h l i e s s t :

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Zug wird zum Beschluss erhoben.

Sie tritt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates auf den 1.8.1985 in Kraft.

2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 5 der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum und gemäss § 36 des Gemeindegesetzes der Genehmigung des Regierungsrates.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 29. Januar 1985

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: H.P. Hausheer

Der Stadtschreiber: A. Müller

Urnenabstimmung: 9. Juni 1985

Vom Regierungsrat genehmigt am: